

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeits- status	Aufgabe
Samtgemeindeausschuss	nicht öffentlich	Vorberatung
Samtgemeinderat Schöppenstedt	öffentlich	Entscheidung

Betr.:	a) Samtgemeindeumlage nach § 76 Abs. 2 NGO i.V.m. § 12 der Hauptsatzung
	b) Zuweisung an die Mitgliedsgemeinden nach § 6 Abs. 2 NFAG
	c) Zuweisung an die Mitgliedsgemeinden nach § 15 NFAG (alte Fassung)

Beschlussvorschlag:

Zu a):

Die von den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Schöppenstedt zu entrichtende Samtgemeindeumlage nach § 76 Abs. 2 NGO i.V.m. § 12 der Hauptsatzung wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 2.096.400 € festgesetzt.

Zu b):

Für 2007 beträgt die Zuweisung an die Mitgliedsgemeinden nach § 6 Abs. 2 NFAG 647.400 €. Die Berechnungsgrundlagen für die Verteilung entsprechen denen des Vorjahres.

Zu c):

Die Zuweisung an die Mitgliedsgemeinden nach § 15 NFAG (alte Fassung) wird ab 2007 nicht mehr gewährt.

Berichterstatter/in:

Begründung:

Im Rahmen des internen Finanzausgleiches wird auf Veränderungen der zur Verfügung stehenden Finanzkraft der Mitgliedsgemeinden einerseits und der Samtgemeinde andererseits reagiert. Aufgrund der insges. desolaten Haushaltssituation aller Beteiligten in den letzten Jahren konnten lediglich Schwerpunkte gesetzt werden, ohne dem ursprünglichen Ausgleichsgedanken des internen Finanzaus-

gleiches gerecht werden zu können. Der Schwerpunkt der letzten Jahre bestand darin, die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde zu entlasten; deren Nettobelastung wurde seit 2001 um rd. 455.000 € gemindert. Darüber hinaus wurden 1999, 2000 und 2002 Teile der gewährten Bedarfszuweisungen in Höhe von insges. 347.600 € weitergegeben. Neben den gemeindlichen Konsolidierungsmaßnahmen haben insbesondere auch diese Regelungen dazu geführt, dass sich die Verwaltungshaushalte der Mitgliedsgemeinden erkennbar erholt haben, wobei der Verwaltungshaushalt der Stadt durch die bekannte Gewerbesteuer-Problematik belastet wurde. Der Gesamtüberblick ist aus der **Anlage 1** zu entnehmen. Entgegen der Entwicklung bei den Mitgliedsgemeinden ist die Haushaltslage bei der Samtgemeinde nach wie vor dramatisch.

Ein Gesamtüberblick über die Vermögenshaushalte ergibt sich aus der **Anlage 2**.

Für die Entwicklung des Verwaltungshaushaltes 2007 der Samtgemeinde spielen die Finanzausgleichsmittel, die über den kommunalen Finanzausgleich durch das Land bereitgestellt werden, eine bedeutende Rolle. Hierüber wurde wiederholt, insbes. in der Informationsveranstaltung für die Bürgermeister und Fraktionsvorsitzenden am 01.03.2007, berichtet. Einzelheiten werden hier nicht wiederholt. Fazit ist, dass die erheblich gestiegene Finanzkraft der Mitgliedsgemeinden dazu führt, dass die Samtgemeinde Abstriche bei der Berechnung der ihr zustehenden Schlüsselzuweisung hinnehmen muss. Das hat die logische Konsequenz, dass im Jahre 2007 die Samtgemeinde durch eine Veränderung des internen Finanzausgleiches oder auf andere Art und Weise eine Entlastung erfahren muss.

Bei Betrachtung der gesamtwirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Samtgemeinde und den Mitgliedsgemeinden schlage ich vor, für 2007 sowohl die Samtgemeindeumlage als auch die Zuweisung an die Mitgliedsgemeinden nach § 6 Abs. 2 NFAG in unveränderter Höhe zu belassen und die Entlastung der Samtgemeinde durch den Wegfall der Zuweisung an die Mitgliedsgemeinden nach § 15 NFAG (alte Fassung) herbeizuführen.

Die Zuweisung nach § 15 NFAG hat folgende Historie:

Der den Gemeinden zustehende Anteil an der Einkommensteuer wurde ab 01.01.1996 durch Neuregelungen beim Familienlastenausgleich beeinflusst. Der bis dahin aus Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und Kinderfreibeträgen bestehende Familienlastenausgleich wurde durch einen die Einkommensteuer mindernden Familienleistungsausgleich ersetzt. Den durch diesen Systemwechsel den Kommunen entstandenen Steuermindereinnahmen bei den Einkommenssteuer-Anteilen wurde durch die Weitergabe von Umsatzsteueranteilen direkt an die Kommunen entgegengewirkt. Das Ganze regelte § 15 NFAG und galt bis 1998.

Durch eine weitere Änderung des NFAG zum 01.01.1999 wurden diese

direkten Zusatzzuweisungen an die Gemeinden beendet. Dafür wurde in Höhe dieser Mittel die Finanzmasse aufgestockt, aus der Schlüsselzuweisungen gezahlt werden. Dadurch flossen ursprünglich den Gemeinden zugedachte Finanzmittel ab 1999 der Samtgemeinde zu. Für den Bereich der Samtgemeinde Schöppenstedt wurde jedoch auch ab 1999 die alte Regelung weitergeführt und die Zuweisungsanteile nach § 15 NFAG aus den Schlüsselzuweisungen herausgerechnet und den Mitgliedsgemeinden zur Verfügung gestellt.

Im Landkreis Wolfenbüttel war die Samtgemeinde Schöppenstedt die einzige Samtgemeinde, die das so vollzogen hat.

Diese Zuweisung ist aus dem der Samtgemeinde zustehenden kommunalen Finanzausgleich somit herausgelöst und hat einen direkten Bezug zur Schlüsselzuweisung. Wenn es im Zusammenhang mit der der Samtgemeinde in 2007 aus den geschilderten Gründen nur in geringerem Umfang zur Verfügung stehenden Schlüsselzuweisung darum geht, die Samtgemeinde zu entlasten, ist die Streichung der Zuweisung nach § 15 NFAG (alte Fassung) ein sachgerechtes Mittel. Die Zuweisung beträgt in 2007 114.400 €.

Was die Streichung der Zuweisung für die Mitgliedsgemeinden für Auswirkungen hat, ist aus der **Anlage 3** zu dieser Ratsdrucksache zu ersehen. Um eine Gesamtbetrachtung zu ermöglichen, ist in dieser Anlage auch die Auswirkung der Kreisumlagesenkung und die Auswirkungen einer Erhöhungen der Realsteuer-Hebesätze ausgewiesen. Aus dieser Gesamtbetrachtung wird deutlich, dass auch angesichts der zu erwartenden Mehreinnahmen eine Streichung der Zuweisung für die Mitgliedsgemeinden finanziell völlig unproblematisch ist.

Zur Frage der Beteiligung der Mitgliedsgemeinden an der der Samtgemeinde gewährten Bedarfszuweisung wird eine gesonderte Ratsvorlage erarbeitet, sobald feststeht, wie und in welchem Umfang die Mitgliedsgemeinden ihre Realsteuerhebesätze angehoben haben und welcher Gesamtbetrag an Bedarfszuweisung letztlich vom Land Niedersachsen zur Verfügung gestellt wird.

Naumann

Naumann

Anlagen: